

Amtliche Mitteilung

03.02.2025

Wahlausschreiben

**gemäß §26 Wahlordnung für die Nachwahl
einer/eines akademischen Mitarbeiter*in für
den Fachbereichsrat Design**

Der Wahlvorstand hat zum 03.02.2025 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

I. Notwendigkeit der Wahl, Wahlverfahren, Endtermin Stimmabgabe

- I.1 Die Nachwahlen ist gemäß §26 nötig, da ein Mitglied des Fachbereichsrates Design aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen den Fachbereichsrat verlässt und kein*e Nachrücker*in vorhanden ist.
- I.2 Gewählt wird ein*e akademische*r Mitarbeiter*in für den Fachbereichsrat Design. Wahlberechtigt sind die akademischen Mitarbeiter*innen des Fachbereichs Design.
- I.3 Die Amtszeit endet zum Wintersemester 2025/26.
- I.4 **Die Wahl wird gem. §13 Abs. 5 WO ausschließlich als Briefwahl durchgeführt.** Die Briefwahlunterlagen werden automatisch an die Büroadresse versendet. Sollen die Unterlagen an eine Alternativadresse geschickt werden, muss diese bis 24.02.2025 dem Wahlvorstand mitgeteilt werden (wahlvorstand@fh-dortmund.de).
- I.5 Die Briefwahlunterlagen werden am **28.02.2025** verschickt und müssen bis **19.03.2025, 12 Uhr**, beim Wahlvorstand eingegangen sein (Wahlvorstand der FH Dortmund, z. Hd. Mareike Bell/Tobias Grau, Sonnenstr. 96 A037B, 44139 Dortmund).

II. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Abdrucke der Wahlordnung und des Wählerverzeichnisses der akademischen Mitarbeitenden des Fachbereichs Design liegen im Sekretariat des Fachbereichs Design aus.

Alle Personen, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2 WO); § 3 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Dortmund kann beim Wahlvorstand (wahlvorstand@fh-dortmund.de) bis spätestens 25.02.2025, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 7 Abs. 3 Satz 4 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 7 Abs. 1 WO).

III. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert spätestens **bis Montag, 17.02.2025, 12 Uhr**, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können wie folgt eingereicht werden:

- Ein Einzelvorschlag kann per E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand (z. Hd. Tobias Grau/Mareike Bell, Sonnenstr. 96 A037B, 44139 Dortmund) geschickt werden. Dazu muss das Einverständnis des/der Nominierten vorliegen.
- Zudem kann eine Wahlliste per E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand (z. Hd. Tobias Grau/Mareike Bell, Sonnenstr. 96 A037B, 44139 Dortmund) geschickt werden. Die Nominierten sollten auf der Liste unterschrieben haben, die an den Wahlvorstand geschickt wird.

Bei der Aufstellung der Wahllistenvorschläge **soll auf die geschlechterparitätische Repräsentanz** geachtet werden. Die Wahlvorschläge sollen paritätisch aufgestellt werden. Bei **Nichterreichung** der geschlechterparitätischen Repräsentanz müssen die **maßgeblichen Gründe** hierfür auf dem Vorschlag dokumentiert werden.

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder des Fachbereichs Design vorgeschlagen werden. Jede*r Bewerber*in darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein*e Bewerber*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die/der Bewerber*in gestrichen.

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

- das Gremium, für die die/der Bewerber*in benannt wird,
- Name, Vorname, Fachbereichszugehörigkeit der/des Bewerber*in

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden oder
- den Bestimmungen gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 und § 10 Abs. 2 WO nicht entsprechen (§ 9 Abs. 5 WO).

Gewählt werden können nur Hochschulmitglieder, die in einem gültigen Wahlvorschlag benannt sind. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Unterzeichner*in zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe hierüber, so gilt diejenige Unterzeichnerin oder derjenige Unterzeichner als berechtigt, die oder der an erster Stelle steht. Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

IV. Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Gehen für die genannte Wahl bis zum 17.02.2025 keine oder keine gültigen Wahlvorschläge ein, so wird für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Nachfrist gesetzt bis **Freitag, 21.02.2025, 14 Uhr**.

V. Wahlbekanntmachung

Die Wahlvorschläge werden **am Freitag, 21.02.2025**, in einer Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

VI. Stimmauszählung und Feststellung Wahlergebnis

Die **öffentliche zentrale Auszählung** der Briefwahl-Stimmen findet statt am **Mittwoch, 19.03.2025, ab 12:00 Uhr**, im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Die **Feststellung des Ergebnisses** der Wahl findet am **Mittwoch, 19.03.2025, ab 12:10 Uhr**, in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102 statt.

VII. Korrektur des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 8 Abs. 3 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

Dieses Wahlausschreiben wird ab dem 03.02.2025 bekannt gemacht.

Gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie über die Speicherung Ihrer Daten in dem folgenden Verfahren informieren:

Verfahren	Gremienwahlen	
Nähere Beschreibung Verfahren	Die Durchführung von Wahlen ist nach HG vorgeschrieben und in der Wahlordnung FH DO geregelt. Aufstellung und Veröffentlichung von Wählerverzeichnissen erfolgt getrennt nach Statusgruppen und Organisationseinheit. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit der Kandidat*innen werden veröffentlicht, Stimmzettel erstellt und im Wahllokal bereitgestellt. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit wird im Wahlergebnis veröffentlicht und auf der Internetseite beim jeweiligen Gremium aufgeführt. Die Speicherung der Daten erfolgt auf dem Verwaltungslaufwerk.	
Kontaktdaten-verarbeitende Stelle	Verantwortlich: Tobias Grau Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B	Vertretung: Mareike Bell Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B
	Sonnenstraße 96 44139 Dortmund 0231 9112-8408 wahlvorstand[at]fh-dortmund.de	
Betroffene Personen	Studierende, Beschäftigte	
Erhobene Daten	Name, Vorname; Geschlecht; Matrikelnummer; Hörerstatus; Statusgruppe, Organisationseinheit	
Profiling	Es findet kein Profiling statt	
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 c), e) DSGVO, Hochschulgesetz NW, insbesondere § 13 HG Wahlordnung FH Dortmund	
Speicherdauer/ Löschung der Daten	14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt Aufbewahrungsfrist (1 Jahr bei Studierenden; 2 Jahre bei Beschäftigten für Senat, und FBR; 4 Jahre bei Beschäftigten für Frauenbeirat und IDIAL)	
Übermittlung an externe Stelle, ggf. in ein Drittland	-	
Datenschutz-beauftragter	Katrin Zeigerer Fachhochschule Dortmund Sonnenstr. 96 44139 Dortmund datenschutz@fh-dortmund.de	
Datenschutz-rechtliche Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de	

Der Datenverarbeitung können Sie widersprechen, dann überprüfen wir die Rechtmäßigkeit und müssten bei berechtigten Einwänden ggf. die Verarbeitung einstellen und die Daten löschen. Ihnen stehen weitere Rechte zu, die Sie gegenüber der Fachhochschule geltend machen können:

- Recht auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung
- Recht auf Datenübertragbarkeit, sodass wir Ihnen Ihre konkreten Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung stellen
- Recht auf Löschung, falls die erhobenen Daten für die angegebenen Zwecke nicht mehr notwendig sind, bei Widerruf einer Einwilligung (falls die Daten nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben gespeichert wurden), falls ein berechtigter Widerspruch eingelegt wird, falls die Daten unrechtmäßig gespeichert wurden oder falls die Löschung nach rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Sie die Richtigkeit bestreiten, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, eine Löschung abgelehnt wurde, die Daten nicht mehr für die Verarbeitungszwecke benötigt werden oder Sie Widerspruch eingelegt haben.

Bei Fragen zu der Datenverarbeitung und zu den konkret über Sie gespeicherten Daten können Sie sich gerne an die obigen Kontaktadressen wenden. Sollten sich einzelne Daten geändert haben oder aus sonstigen Gründen nicht richtig sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Einwände und mögliche Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule richten, höherrangige Beschwerdestelle ist die Landesbeauftragte für Datenschutz.

Dortmund, den 03.02.2025

Der Wahlvorstand